

## G e s e z ,

betreffend eine dem jeweiligen Herrn Amtsbürgermeister zur Zeit des hiesigen Directorats zu ertheilende Gehaltszulage.

---

1) In jedem Jahr, wo der Stand Zürich sich wirklich in der vorortlichen Stellung befindet, solle einem jeweiligen Herrn Amtsbürgermeister zu Bestreitung derjenigen Ehrenaussgaben, welche Ihm als Präsidenten der Tagsatzung und als regierendem Standeshaupt des Vororts obliegen, über die Ihm durch den 1<sup>ten</sup> §. des Besoldungs-Gesetzes vom 2 Juny 1803. geordnete fixe Besoldung hinaus, eine Gehaltszulage von vier tausend Franken aus der Staats-Cassa bezahlt, und dießfalls der Anfang mit dem Jahr 1815. gemacht werden.

2) Diese Gehaltszulage hat durchaus keine Beziehung weder auf den nicht im Amte stehenden Herrn Bürgermeister, noch auf diejenigen Jahre, wo sich Zürich außert der vorortlichen Stellung befindet.

Zürich, Donnerstags den 14 Christmonats 1815.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

W y ß.

Der Erste Staatschreiber

L a v a t e r.